



Vorlage Nr.: V2999/14
Datum: 17. Juli 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

a) Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010, SächsGVBl., S. 338, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012, SächsGVBl S. 130) ermöglicht den Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1, an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Folgende Sonntage dürfen gemäß § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freigegeben werden: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gleiches gilt für gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, soweit sie auf einen Sonntag fallen.

Der Gesetzgeber hat außerdem eine Regelung zur Aufeinanderfolge von verkaufsoffenen Sonntagen getroffen, indem er die Freigabe auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Sonntage begrenzt hat und die Öffnung an den zwei, diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden Sonntagen, für unzulässig erklärt.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (SächsVerfGH) hat in seinem Normenkontrollurteil vom 21. Juni 2012 die in Streit stehende Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 1 SächsLadÖffG als mit der Sächsischen Verfassung vereinbar angesehen.

b) Entscheidungsvorbereitung

Der Erlass der Verordnung steht im Ermessen der Stadt Dresden. Nach den Vorgaben des Sächsischen Obergerichtshofes (Beschlüsse vom 1. November 2010, Az.: 3 B 291/10 und vom 9. November 2009, Az.: 3 B 455/09) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07, so auch bestätigt durch den SächsVerfGH, Urteil vom 21. Juni 2012, Az. Vf.-77-II-11) soll leitender Ermessenszweck einer Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nicht in erster Linie das bloße wirtschaftliche Interesse des Handels bzw. alltägliche Erwerbsinteressen der Kundinnen und Kunden sein. Vielmehr steht der Gedanke der Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus bei der Entscheidungsfindung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Vordergrund.

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurden daher Vertreter folgender Institutionen angehört und im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu einer gemeinsamen Beratung eingeladen: Der City Management Dresden e. V., der Tourismusverband Dresden e. V., die Dresden Marketing GmbH, der Handelsverband Sachsen e. V., das Bistum Dresden-Meißen, die Evangelisch-Lutherische Kirche Dresden und die Gewerkschaft ver.di.

Im Ergebnis dieser Beratung wurden folgende Termine für mögliche verkaufsoffene Sonntage vorgeschlagen (Stellungnahme, s. Anlage 2):

- (1) Sonntag, der 17. Mai 2015 anlässlich des Internationalen Dixieland-Festivals sowie des Frühjahrsmarktes
- (2) Sonntag, der 4. Oktober 2015 aus Anlass des Dresdner Herbstmarktes/Fest am Goldenen Reiter/3. Fashion Design Festival
- (3) Sonntag, der 6. Dezember 2015 sowie
- (4) Sonntag, der 20. Dezember 2015 jeweils aus Anlass des 581. Dresdner Striezelmarktes - Weihnachtsstadt Dresden

Die vorgeschlagenen Anlässe wurden von Seiten der Stadtverwaltung einer Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen unterzogen (s. unter Punkt c).

Folgende Stellungnahmen flossen ebenfalls in die Entscheidungsfindung ein:

Vertreter des Bistums Dresden-Meißen erklärten schriftlich, dass sie an ihrer bisherigen Haltung zur Ladenöffnung an Sonntagen festhalten und diese für unnötig und nicht geboten halten, in Kenntnis, dass die Öffnung an vier Sonntagen durch das sächsische Recht gedeckt ist. Es sei in Vorbereitung der Rechtsverordnung insbesondere zu beachten, dass die Öffnungszeiten eine ungehinderte Religionsausübung gewährleisten. Der Palmsonntag (auch als Passionssonntag bezeichnet) werde als besonders ungünstiger Sonntag für eine Ladenöffnung eingeschätzt, da dieser zur Karwoche gehöre und in der katholischen wie auch evangelischen Kirche eine stille Zeit darstelle.

Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche äußerten sich im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme wie folgt: Die grundsätzliche Haltung zum Sonntagsschutz sei bekannt. Die Evangelische Kirche setze sich für den weitestgehenden Erhalt des Sonntags als

Feiertag und als Tag der Arbeitsruhe ein. Der gesetzliche Rahmen für die verkaufsoffenen Sonntage werde jedoch akzeptiert.

Diesen Auffassungen schließen sich dem Grunde nach die in der Abstimmungsberatung anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Gewerkschaft ver.di an.

Bereits kurz nach Inkrafttreten des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 wurde im Hinblick auf verkaufsoffene Sonntage im Advent in einem Gespräch zwischen Herrn Landesbischof Bohl und Vertretern des Vorstands des Sächsischen Städte- und Gemeindetages am 12. Januar 2011 zum Ausdruck gebracht, dass eine Sonntagsöffnung nur an maximal zwei nicht aufeinanderfolgenden Sonntagen im Advent durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche geduldet wird.

Diese Interessenlagen wurden im vorliegenden Verordnungsentwurf berücksichtigt.

c) Besonderer Anlass

Für die Freigabe verkaufsoffener Sonntage bedarf es eines besonderen Anlasses. Gemäß den erläuternden Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ist unter einem besonderen Anlass ein Grund oder ein Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Sonntagsöffnung ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die unsere Stadt kennzeichnende soziale und kulturelle Lebensweise und die Tourismusströme eine besondere Bedeutung haben. Wie zuletzt im Urteil des SächsVerfGH vom 21. Juni 2012 bestätigt, hat jede Gemeinde im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und abzuwägen, welche Anlässe eine so herausgehobene Bedeutung erfüllen, dass sie eine flächendeckende und den gesamten Einzelhandel betreffende Ladenöffnung am Sonntag rechtfertigen.

(1) Internationales Dixieland-Festival sowie Frühjahrsmarkt

Beide Veranstaltungen haben eine lange Tradition und sorgen aufgrund ihrer überregionalen bzw. internationalen Ausrichtung und Werbung für erhebliche Besucherströme. Das Internationale Dixieland-Festival wird im Jahr 2015 zum 44. Mal veranstaltet. Nach Angaben der Veranstalter sind in der Festwoche rund 400.000 Besucher zu erwarten. Die Spielorte und das Programm erstrecken sich auf zahlreiche Orte innerhalb des Stadtgebiets. So finden neben den zentralen Veranstaltungsorten innerhalb der Innenstadt auch im Zoo, auf dem Flughafengelände, in der Jungen Garde sowie am Terrassenufer Veranstaltungen statt. Das Festival endet mit der großen und besucherstarken Parade als Höhepunkt am Sonntag, den 17. Mai 2015.

Einige Reiseveranstalter bieten aktuell unterschiedlichste Arrangements zum Besuch dieses Festivals mit Übernachtungsmöglichkeiten in ganz Dresden und der Region an.

Der Dresdner Frühjahrsmarkt findet in seiner Form im Jahr 2015 zum 25. Mal statt. Mehr als 100 Händler und Gewerbetreibende sorgen in Verbindung mit wechselnden Veranstaltungen im Rahmen des Marktes für entsprechend hohe Besucherströme an einem der traditionsreichsten Standorte der Stadt, dem Altmarkt. So sorgen neben einem abwechslungsreichen Bühnenprogramm auch Riesenrad, Kinderkarusell und -eisenbahn dafür, dass Familien die Veranstaltungen besuchen.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass diese Ereignisse an unterschiedlichen Standorten in der Stadt und aufgrund ihrer Bedeutung außerordentliche Besucherströme anziehen, die eine Öffnung der Läden in ganz Dresden rechtfertigen würden. Die vorgenannten beiden Anlässe sind in ihrer Kombination damit geeignet, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet und die umliegende Region zu entfalten. Aus diesem Grund erscheint eine Eingrenzung der Freigabeentscheidung auf bestimmte Handelszweige oder Ortsamtsbereiche weder

sinnvoll noch erforderlich.

(2) Veranstaltungen anlässlich der Feierlichkeiten zum 25. Jahrestag der Deutschen Einheit/Dresdner Herbstmarkt/Fashion Design Festival

An diesem Wochenende rechtfertigt eine Vielzahl von Veranstaltungen den verkaufsoffenen Sonntag, da diese in ihrer Gesamtschau geeignet sind, große Besucherströme anzulocken.

Bis zum 4. Oktober findet der traditionelle Herbstmarkt statt, der im Jahr 2015 zum 25. Mal durchgeführt wird. Der Dresdner Herbstmarkt ist neben dem Striezelmarkt und dem Dresdner Frühjahrsmarkt ein fester Bestandteil der Dresdner Marktlandschaft und verfügt über eine gewachsene Struktur. Sowohl der Frühjahrs- als auch der Herbstmarkt werden nach Jahren des Verfalls seit drei bis vier Jahren inhaltlich behutsam wieder aufgebaut und durch besondere Events aufgewertet. Es bieten mit jährlich steigender Tendenz mehr als 100 einheimische und auswärtige Händler täglich von 10 bis 19 Uhr ihre Waren auf dem Altmarkt an. Passend zur Erntezeit werden unter anderem Obst und Gemüse aus der Region, frische Brot- und Backwaren, Imkerei-Erzeugnisse sowie Handwerkskunst angeboten. Zahlreiche kleine Bier- und Weingärten laden zum Verweilen ein. Riesenrad, Kinderkarussell und eine Kindereisenbahn machen den Marktbesuch auch für die Kleinen zum Erlebnis. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm insbesondere an den Wochenenden trägt zum Gelingen des Dresdner Herbstmarktes bei. Der Herbstmarkt wird vom Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden organisiert. Er wird samt Bühnenprogramm im Internet u. a. auf der städtischen Website beworben.

Gern ist die Verwaltung dem Wunsch der Dresdnerinnen und Dresdner nach einer Verlängerung in dieses Wochenende nachgekommen, dessen Veranstaltungsende damit auf das Erntedankfest am 4. Oktober 2015 fällt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine hohe Publikumswirksamkeit am Festwochenende 3. und 4. Oktober aufgrund der Bedeutung des 25. Jahrestages der Deutschen Einheit gerade für die Landeshauptstadt Dresden und der dazu voraussichtlich stattfindenden Aktivitäten hierzu gewährleistet. Diesbezüglich wurden und werden von Seiten des Freistaates Feierlichkeiten des Doppeljubiläums „25 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ vorbereitet. Landesweit sind hierzu Veranstaltungen geplant. Allerdings stehen konkrete Planungen zum genannten Festwochenende noch aus; diese beginnen voraussichtlich im Herbst 2014. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich aufgrund des besonderen Jubiläums eine Vielzahl von interessierten Besuchern in der Stadt aufhalten wird. Welche Bedeutung das Land Sachsen diesem Ereignis beimisst, zeigt sich u. a. auch daran, dass Projekte und Maßnahmen, welche zu einer nachhaltigen Erinnerung an die Ereignisse der Friedlichen Revolution im Jahr 1989 beitragen und im Ergebnis zur Deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 geführt haben, unter bestimmten Voraussetzungen mit entsprechenden Zuwendungen gefördert werden können. Dies dient auch dazu, vielfältige bürgerschaftliche Aktivitäten anzuregen (Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung von Aktivitäten zur Erinnerung an den 25. Jahrestag der Friedlichen Revolution im Jahr 1989 vom 11. April 2014, SächsABl. vom 2. Mai 2014, S. 630).

Eine fest planbare Größe ist das jährlich über einen mehrtägigen Zeitraum stattfindende Familienfest zum Tag der Deutschen Einheit am Goldenen Reiter entlang der Hauptstraße. Das Bürgerfest mit vielseitiger Unterhaltung wird von Künstlern, Schaustellern, Gastronomen und Händlern geprägt. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm auf der großen Bühne am Neustädter Markt unterhält seit seiner mehr als 20-jährigen Tradition die Gäste. Nach Angaben des Veranstalters wurden in den vergangenen Jahren bis zu 30.000 Besucherinnen und Besucher gezählt.

Als weiteres Event findet das Fashion Design Festival im Jahr 2015 bereits zum dritten Mal statt, welches durch die Präsentation von kreativem Mode- sowie Objekt- und Raumdesign aus Dresden und der Region an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet charakterisiert

wird. Weitere Informationen sind aus Anlage 2 ersichtlich.

Grundsätzlich vorgesehen, jedoch hinsichtlich des Termins in 2015 noch unbestätigt, ist die Veranstaltung „DRESDEN REFLECT“, ein spektakuläres Illuminationsfestival, welches erstmalig in Dresden vom 2. bis 5. Oktober 2014 stattfindet. Die Veranstalter haben bereits Erfahrungen auf dem Dresdner Stadtfest in den Jahren 2011 und 2012 gesammelt. Jeweils ca. 10.000 bzw. 15.000 Besucher standen auf der Augustusbrücke bzw. auf dem Theaterplatz. Stadt und Veranstalter setzen hier auf eine nachhaltige Entwicklung des Festivals, welches zukünftig zu einer jährlichen Institution für die Landeshauptstadt Dresden werden soll.

In der Gesamtschau der Ereignisse dürfte sich daher dieses Festwochenende in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag als besonders attraktiv für Touristen sowie Einheimische erweisen. Dies dient auch der Versorgung und Bedarfsdeckung der Besucherinnen und Besucher am Festwochenende, die durch den vorangehenden Feiertag nicht gewährleistet werden kann. Eine Eingrenzung der Freigabeentscheidung auf bestimmte Handelszweige oder Ortsamtsbereiche erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden, einerseits der örtlichen Verkaufsstellen mit den Veranstaltungsbeschickern, zugleich aber auch der örtlichen Händler untereinander, deren Angebot nicht bereits zum Inhalt der vorgenannten Veranstaltungen gehört, nicht als zweckmäßig.

(3) 581. Dresdner Striezelmarkt - Weihnachtsstadt Dresden

In seiner Eigenschaft als einer der ältesten und meistbesuchtesten Weihnachtsmärkte Deutschlands und der damit verbundenen weltweiten Vermarktung Dresdens als „die Weihnachtshauptstadt“ durch die Dresden Marketing GmbH, stellt der Dresdner Striezelmarkt einen besonderen Anlass im Sinne des Gesetzes und damit einen hinreichenden Grund dar, dem Einzelhandel im gesamten Stadtgebiet die Sonntagsöffnung zu den vorgenannten Terminen zu gestatten.

Der Striezelmarkt trägt mit seiner internationalen Bekanntheit und seinem positiven Image entscheidend zur Förderung der Weihnachtstradition der Stadt Dresden bei. Der Markt strahlt durch sein Flair, sein abwechslungsreiches Programm und sein – auch internationales – Publikum auf alle anderen Märkte im Stadtgebiet aus und verbreitet weihnachtliche Stimmung in ganz Dresden. Er stellt mit seiner Tradition einen Besuchermagneten besonderer Güte dar. Das enorme Besucheraufkommen in der Vorweihnachtszeit beweist diese herausragende Stellung: schätzungsweise 2,5 Millionen Besucherinnen und Besucher werden auf dem Striezelmarkt erwartet. Dabei kommen 57 % der auswärtigen Gäste extra wegen des Striezelmarktes nach Dresden und bleiben nach Erhebungen der Dresden Marketing GmbH durchschnittlich zwei Tage, wobei das Wochenende bevorzugt wird.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Übernachtungen in der Adventszeit kontinuierlich erhöht. Die positive Entwicklung der Ankünfte und Übernachtungen im Dezember (s. Anlage 3) steht im Zusammenhang mit der gezielten Vermarktung des Striezelmarktes und der Weihnachtsstadt Dresden. Damit kann sich der Dezember – im Städtetourismus ein an sich buchungsschwacher Monat – mit den Topreisemonaten Mai/Juni vergleichen.

Der Striezelmarkt ist geeignet, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet zu entfalten.

Im Hinblick auf diese enorme Werbewirkung für die gesamte Region Dresden in Verbindung mit der Jahrhunderte alten Tradition und eben diesem hohen Besucheraufkommen wird eine Offenhaltung der Verkaufsstellen an zwei Sonntagen in der Adventszeit im gesamten Stadtgebiet während der Dauer des Striezelmarktes als sachlich gerechtfertigt angesehen. Die beiden verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des Striezelmarktes werden weder gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt noch werden diese gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG regional begrenzt.

Eine Begrenzung auf bestimmte Straßenzüge oder den Ortsamtsbereich Dresden-Altstadt ist weder möglich noch sinnvoll, da ein Großteil der Stadt Dresden von Besucherinnen und Besuchern des Striezelmarktes frequentiert wird. Das Ereignis bietet – wie ausgeführt – Touristinnen und Touristen einen Anlass für einen Besuch Dresdens, aber schränkt deren Besuch – insbesondere bei einem mehrtägigen Aufenthalt – nicht auf die Innenstadt ein. Vielmehr verteilen sich die Besucherströme über das gesamte Stadtgebiet. Dazu tragen nicht nur die insgesamt elf Weihnachtsmärkte in der Dresdner Altstadt und Neustadt bei, sondern auch weitere regionale Märkte und kulturelle Veranstaltungen, die außerhalb des eigentlichen Innenstadtkerns stattfinden. Um die Wirtschaft nicht allein in der Innenstadt, sondern auch in anderen Stadtteilen zu fördern und weil zahlreiche Touristen ohnehin in anderen Stadtteilen als Dresden-Altstadt bzw. Dresden-Neustadt übernachten, erscheint die Erstreckung der Verordnung auf das gesamte Stadtgebiet geboten.

d) Sachgerechte Ermessensausübung und Interessenabwägung

Die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Termine in den Verordnungsentwurf wurde erst nach Abwägung aller Interessen, die für und gegen die Freigabe sprechen, getroffen. Hierbei wurde insbesondere die bisher ergangene Rechtsprechung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen berücksichtigt.

Die stadtweite Ladenöffnung an Sonntagen prägt wegen ihrer öffentlichen Wirkung den Charakter des Tages in besonderer Weise. Davon werden auch diejenigen betroffen, die weder arbeiten müssen noch einkaufen wollen, sondern vielmehr Ruhe und seelische Erhebung suchen.

Dieser Sonn- und Feiertagsschutz hat Verfassungsrang. Die Interessen derjenigen, die sich hierauf berufen, sind abzuwägen – zum einen mit den Interessen der Händler (Berufsausübungsfreiheit) und der Verbraucher (allgemeine Handlungsfreiheit) wie auch der Arbeitnehmer.

Im Ergebnis dieser Abwägung erscheinen die unterschiedlichen Interessen mit den im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Terminen als in Einklang gebracht.

Zum einen wird im Verordnungsentwurf das geänderte Freizeitverhalten der Bevölkerung berücksichtigt (Tendenz zur Service- und Dienstleistungsgesellschaft). Der Handel kann mit entsprechenden Angebotsstrategien auf differenzierte Kundenerwartungen reagieren. Derartige Ereignisse, gepaart mit der Möglichkeit zum Einkaufen, tragen damit zur Förderung des Gemeinwohls bei.

Durch die Verlagerung der verkaufsoffenen Sonntage auf Frühling, Herbst und zwei im Advent (Begründung hierzu s. u.) ist die nahezu gleichmäßige Verteilung der vier möglichen freizugebenden Sonntage über das Jahr gewährleistet und damit der gesetzliche Rahmen eingehalten. Der Ausnahmecharakter von Sonntagsöffnungen bleibt gewahrt, sodass für den Großteil des Jahres neben der Ausübung der Religionsfreiheit auch die Arbeitsruhe gewährleistet ist. Damit wird eine wesentliche Grundlage für das soziale Zusammenleben der Menschen und damit die Möglichkeit der Wahrnehmung anderer Grundrechte – wie etwa der Schutz von Ehe und Familie sowie die Erholung und Erhaltung der Gesundheit – für den überwiegenden Teil des Jahres erhalten.

Außerdem ist die Öffnungsmöglichkeit der Geschäfte auf 12 bis 18 Uhr begrenzt und liegt demnach außerhalb der Zeiten der Hauptgottesdienste. Damit werden Störungen derselben vermieden. Zudem wird den Beschäftigten des Einzelhandels die Möglichkeit eingeräumt, an den Hauptgottesdiensten teilzunehmen.

Zur Gewährleistung des Arbeitnehmerschutzes bei Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Hinsichtlich der beiden verkaufsof-

fenen Adventssonntage ist unter Beachtung der o. g. Rechtsprechung sowie der gesetzlichen Vorgaben zwischen beiden Sonntagen ein Ruhesonntag vorgesehen, um eine Blocklösung zu vermeiden und dem verfassungsrechtlichen Mindestschutz von Sonn- und Feiertagen zu genügen.

Unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters der sonntäglichen Ladenöffnung beruht der Vorschlag der zwei verkaufsoffenen Adventssonntage auf folgenden besonderen Erwägungen:

Die Stadt Dresden fungiert als Tor zur Erzgebirgsregion, sodass die Möglichkeit zur Öffnung der Geschäfte aus Anlass des Striezelmarktes an beiden Adventssonntagen zu einer nutzbringenden Verbindung mit den hier typischen Weihnachtsbräuchen und -traditionen führt. Weihnachten gilt heute nicht nur bei den Christinnen und Christen als das bedeutendste Fest im Jahr. Das Einkaufen von Geschenken im Vorfeld des Weihnachtsfestes, welches hierzulande neben dem religiösen Hintergrund vor allem als Fest des Schenkens und Beschenktwerdens begangen wird, dient der Verwirklichung von Freizeitwünschen und geht insofern über das reine Erwerbsinteresse hinaus. In der Bevölkerung besteht ein vielschichtiges Spektrum an Erwartungen und Bedürfnissen.

Alte als auch gegenwärtige Bräuche gehen ineinander über. Die Weihnachtszeit wird heute von der Pflege christlicher Traditionen, z. B. durch den Besuch von Kirchen, aber auch vom Freizeit- und Unterhaltungserlebnis beim Einkaufsbummel durch die Kaufhäuser geprägt.

Für die Touristinnen und Touristen trägt eine Sonntagsöffnung in erheblichem Maße zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei, da sich die Besucherströme an den Adventssonntagen auf das gesamte Stadtgebiet verteilen. Die beiden verkaufsoffenen Sonntage können daher dazu beitragen, dass sich der positive Entwicklungstrend der letzten Jahre auch weiterhin fortsetzt.

Im Handelsangebot der Läden, wie auch der Märkte, spiegelt sich – anders als im Angebot anderer deutscher Städte – die Nähe zum Erzgebirge mit der dort verankerten Tradition erzgebirgischer Volkskunst wieder. Jedoch auch die traditionelle Dresdner Stollenbäckerei, Lausitzer Blaudruck oder sonstige Produkte aus der Region können die Gäste erleben und erwerben.

Von einem entsprechenden Handelsangebot an Sonntagen würden durch die erhöhte Anziehungskraft für Besucherinnen und Besucher somit nicht nur die Weihnachtsmärkte, sondern auch die Tourismuswirtschaft, Museen und andere Kultureinrichtungen insgesamt profitieren. Für die regionale Wirtschaft bedeutet die Steigerung der Besucherzahlen eine Umsatzerhöhung und nicht nur -verlagerung.

Letztlich trägt dies auf der einen Seite zu einem Vorweihnachtserlebnis für die gesamte Familie, andererseits zu einer Zentralisierung und Urbanisierung der Städte und damit zu einer Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus, die allesamt von erhöhten Besucherzahlen profitieren – und somit zur Förderung des Gemeinwohls – bei.

Zwischen beiden verkaufsoffenen Sonntagen liegt ein Ruhesonntag. Die Öffnung der Geschäfte an diesen beiden Adventssonntagen aus o. g. Anlass stellt daher eine zulässige Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage sowie eine tragbare Belastung für das in der Adventszeit besonders geforderte Verkaufspersonal dar. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind hierbei durch die Arbeitgeberseite einzuhalten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

Anlage 2 – gemeinsame Stellungnahme von City Management Dresden e. V., Tourismusverband Dresden e. V., Handelsverband Sachsen e. V. und Dresden Marketing GmbH - nicht öffentlich

Anlage 3 – Tabelle: „Übernachtungszahlen in Dresden im Dezember in den Jahren 2001 bis 2013“

Helma Orosz